

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mondsee vom 30. Juni 1997 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm.

Auf Grund des § 4 des o.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBI. Nr. 36/1979 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Motorsensen, Elektrotrimmer (Fadenschneider), Elektrosägen, Motorsägen und Kreissägen, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.

Das Verbot gilt an Samstagen ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mondsee.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 5.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Dipl.Ing. Otto Mierl